

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2013 Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 2013 49. Stück

- 82. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Dezember 2013 über die Ausbildungseinrichtungen sowie über die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer
 - 83. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über die Ausbildungseinrichtungen sowie über die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer
 - 84. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2013, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird
 - 85. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2013, mit der die Burgenländische Richtsatzverordnung geändert wird
 - 86. Verordnung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 19. Dezember 2013 über die Bildung des Standesamtsverbandes Mittelburgenland / Oberpullendorf und die Führung desselben als zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband
 - 87. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 2013 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Mannersdorf an der Rabnitz
-

82. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Dezember 2013 über die Ausbildungseinrichtungen sowie über die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer

Aufgrund des § 4 Abs. 5 und des § 7 Abs. 4 und 6 des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung trifft Regelungen über die Zertifizierung von sonstigen Ausbildungseinrichtungen, die Aufsicht über diese Ausbildungseinrichtungen, das erforderliche Lehrpersonal sowie die Gestaltung der Abschlussprüfung für die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer.

(2) Weiters werden die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer mit nachstehenden Schwerpunkten sowie deren Fortbildung geregelt:

1. Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuerin A oder Fach-Sozialbetreuer A);
2. Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuerin BA oder Fach-Sozialbetreuer BA);
3. Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuerin BB oder Fach-Sozialbetreuer BB).

(3) Regelungen des Bundes über die Ausbildung zu Gesundheits- und Krankenpflegeberufen bleiben unberührt.

§ 2

Ausbildungseinrichtungen

(1) Sonstige Ausbildungseinrichtungen für Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer bedürfen einer Zertifizierung durch die Landesregierung.

(2) Die Zertifizierung von Ausbildungseinrichtungen für Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer ist mit Bescheid zu erteilen, wenn

1. die Verlässlichkeit der Rechtsträgerin oder des Rechtsträgers oder der für diese oder diesen handelnden Personen nachgewiesen ist;

2. die von ihnen angebotene Ausbildung den in § 6 festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht und an dieser Ausbildungseinrichtung nach bundesrechtlichen Vorschriften die Ausbildung zur Pflegehelferin oder zum Pflegehelfer sowie das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung (UBV)“ angeboten werden darf;
 3. für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte entsprechend fachlich und pädagogisch geeignetes Lehrpersonal zur Verfügung steht;
 4. eine fachlich und persönlich geeignete Ausbildungsleiterin oder ein fachlich und persönlich geeigneter Ausbildungsleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ernannt wurden;
 5. für die Ausbildung geeignete Räumlichkeiten sowie entsprechende Lehrmittel zur Verfügung stehen und
 6. die Möglichkeit der Fortbildung und Ergänzungsausbildung gewährleistet ist.
- (3) Der Bescheid hat neben der Entscheidung über den Antrag die erforderlichen Auflagen zu enthalten.

§ 3

Aufsicht

(1) Sonstige Ausbildungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Ihr steht das Recht zu, die Einrichtungen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zu überprüfen.

(2) Den mit der Durchführung der Aufsicht beauftragten Personen sind die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen der Einrichtung zu gestatten und ihnen Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, ist der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Einrichtung die Behebung der Mängel binnen einer angemessenen Frist bescheidmäßig vorzuschreiben. Werden die festgestellten Mängel trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben, ist die Bewilligung mit Bescheid zu entziehen.

§ 4

Ausbildungsziele

Die theoretische und praktische Ausbildung hat darauf abzielen, dass Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer in die Lage versetzt werden, auf Grund ihres umfänglichen Wissens um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe zu realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis zur Sinnfindung.

§ 5

Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst 1 200 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung (unter Miteinrechnung der Heimhilfe-Ausbildung) und 1 200 Stunden praktische Ausbildung. Die Ausbildung zur Pflegehelferin oder zum Pflegehelfer nach bundesrechtlichen Vorschriften sowie das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung für Fach-Sozialbetreuerinnen BB oder Fach-Sozialbetreuer BB bilden einen integrierten Bestandteil der jeweiligen Ausbildung.

(2) Der Unterricht ist im jeweiligen Unterrichtsgegenstand von fachlich qualifizierten Lehrkräften (Ärztin oder Arzt, Psychologin oder Psychologe, Angehörige oder Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer, usw.) durchzuführen.

(3) Für die Vermittlung der Ausbildung zur Pflegehelferin oder zum Pflegehelfer sind die in den bundesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Fach- und Lehrkräfte heranzuziehen.

(4) Für die Vermittlung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sind die in der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgung-Ausbildungsverordnung vorgesehenen Fach- und Lehrkräfte heranzuziehen.

(5) Eine Unterrichtseinheit (UE) im Rahmen der theoretischen Ausbildung umfasst 50 Minuten.

(6) Die regelmäßige Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung ist verpflichtend. Es dürfen nicht mehr Fehlzeiten als 10% der gesamten Ausbildungsdauer und nicht mehr als 20% in einem der Wissensgebiete gemäß § 6 vorliegen.

(7) Die Ausbildung ist auf einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzuteilen.

§ 6

Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung hat folgende Ausbildungsinhalte und folgende Unterrichtseinheiten auszuweisen:

für alle Ausbildungsschwerpunkte:

1. Persönlichkeitsbildung 220 UE (Schwerpunkt BB: 340 UE)
Das Modul beinhaltet ua. Supervision, musisch-kreative Bildung, Kommunikation/Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung; die Inhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen.
2. Sozialbetreuung/allgemein 200 UE
Das Modul beinhaltet Berufskunde und Berufsethik, Methodik, Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie. Es deckt 170 Stunden der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
3. Humanwissenschaftliche Grundbildung 80 UE
Das Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie. Es deckt 30 Stunden der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
4. Politische Bildung und Recht 40 UE (Schwerpunkt BB: 80 UE)
Das Modul deckt 30 Stunden der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
5. Medizin und Pflege 480 UE (Schwerpunkt BB: 120 UE)
Das Modul beinhaltet alle medizinisch-pflegerischen Gegenstände der Pflegehilfe-Ausbildung. Im Ausbildungsschwerpunkt BB werden die Inhalte des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ abgedeckt.
6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung 20 UE
7. Haushalt, Ernährung, Diät 80 UE
Das Modul deckt 25 Stunden der Pflegehilfe-Ausbildung ab.

für spezifische Ausbildungsschwerpunkte:

8. Sozialbetreuung A/F/BA 80 UE (Schwerpunkt BB: 280 UE)

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung umfasst 1 200 Stunden und hat die Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion zu beinhalten.

(2) Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Anzahl von Praktikumsplätzen zur Verfügung steht sowie die praktische Ausbildung zu koordinieren und die Qualität des Praktikums sicherzustellen.

(3) Die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer dürfen im Rahmen ihres Praktikums nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind.

(4) Jede Betreiberin oder jeder Betreiber einer Einrichtung, in der ein Praktikum absolviert wird, hat für jede Praktikantin oder jeden Praktikanten über die bei ihr oder ihm abgeleisteten Stunden eine schriftliche Bestätigung auszustellen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. Beginn und Ende des Praktikums;
2. Anzahl und Inhalt der geleisteten Praktikumsstunden;
3. Art des Praktikums (ambulant, teilstationär, stationär) und
4. die Beurteilung, ob der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder nicht.

§ 8

Anrechnung von Prüfungen und Praktika

(1) Prüfungen, die im Rahmen einer gesetzlich geregelten oder staatlich anerkannten Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf oder Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert wurden, sind in einem theoretischen Ausbildungsfach insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Eine Anrechnung befreit im anerkannten Ausmaß von der Teilnahme am Lehrgang.

(2) Praktika, die im Rahmen einer gesetzlich geregelten oder staatlich anerkannten Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf oder Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert wurden, sind auf die praktische Ausbildung in jenem Umfang anzurechnen, als diese unter Anleitung und Aufsicht entsprechender Fachkräfte die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt haben.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat vor Beginn der Ausbildung auf Antrag einer Ausbildungsteilnehmerin oder eines Ausbildungsteilnehmers über die Anrechnung von Prüfungen und Praktika gemäß Abs. 1 und 2 zu entscheiden.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Nach Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine Fachprüfung abzugeben, die aus

1. der Planung und Durchführung eines Fachprojektes in der Praxis samt Dokumentation sowie
2. einer mündlichen Prüfung

besteht.

(2) Die Begleitung und Beurteilung des Fachprojekts erfolgt durch eine Lehrkraft, die in der Fachausbildung unterrichtet hat. Im Fall einer negativen Beurteilung des Fachprojekts ist dieses mit neuer Themenstellung zu wiederholen.

- (3) Die mündliche Fachprüfung umfasst:
1. eine Präsentation des Fachprojekts sowie
 2. Fragen zum fachlichen Umfeld.

Die mündliche Fachprüfung darf zweimal wiederholt werden.

(4) Die Prüfungskommission für die mündliche Fachprüfung setzt sich aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Lehrkräften zusammen.

(5) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter (§ 2 Abs. 2 Z 4). Bei Verhinderung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters führt den Vorsitz die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(6) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und organisatorische Abwicklung der Fachprüfung. Über den gesamten Prüfungsvorgang ist ein Protokoll zu führen.

- (7) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung ist:
1. die Bestätigung der Erfüllung der Teilnahmepflicht;
 2. das Vorliegen der Bestätigung, dass das Praktikum positiv abgeschlossen wurde.

(8) Die Beurteilung hat durch „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen.

§ 10

Qualifikationsnachweis

Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat ein Zeugnis, in dem bestätigt wird, dass die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer die gesamte Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer erfolgreich absolviert hat, und einen Ausbildungsnachweis, der das Ausmaß der Unterrichtseinheiten und Praktikumsstunden in den jeweiligen Unterrichtsfächern und Praktikumsbereichen beinhaltet, auszustellen und beides mit dem Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung zu versehen.

§ 11

Nichtantreten zur Abschlussprüfung

(1) Ist eine Ausbildungsteilnehmerin oder ein Ausbildungsteilnehmer durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes,

Wahlkinds oder Pflegekinds oder sonstiger naher Angehöriger, am Antritt zur Fachprüfung verhindert, hat sie oder er die Fachprüfung zum ehest möglichen Termin nachzuholen.

(2) Tritt eine Ausbildungsteilnehmerin oder ein Ausbildungsteilnehmer zu der Fachprüfung nicht an, obwohl kein Verhinderungsgrund nach Abs. 1 vorliegt, ist der Nichtantritt einem „nicht bestanden“ gleichzusetzen.

(3) Über das Vorliegen eines Verhinderungsgrundes gemäß Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Glaubhaftmachung durch die Ausbildungsteilnehmerin oder den Ausbildungsteilnehmer.

§ 12

Abschlussprüfungsprotokoll

(1) Über die Fachprüfung ist ein Protokoll mit jedenfalls folgenden Angaben zu führen:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission;
2. Datum der Fachprüfung;
3. Namen der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer;
4. Prüfungsfächer;
5. Prüfungsfragen;
6. Beurteilung der Fachprüfung und
7. Begründung der Beurteilung der Fachprüfung.

(2) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Die Prüfungsprotokolle sind von der Ausbildungseinrichtung mindestens 50 Jahre aufzubewahren.

(4) Die geprüften Personen haben das Recht, in ihr Prüfungsprotokoll Einsicht zu nehmen.

§ 13

Unterbrechung der Ausbildung

(1) Auszubildende können ihre Ausbildung bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände bis zu einem Jahr unterbrechen. Besonders berücksichtigungswürdige Umstände liegen vor:

1. bei Bestehen eines Beschäftigungsverbotes aufgrund des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2013, und zwar auch dann, wenn die Auszubildenden nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen;
2. wenn österreichische Rechtsvorschriften einen Karenzurlaub vorsehen, und zwar auch dann, wenn die Auszubildenden nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen;
3. wenn der Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, oder der Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2013, abgeleistet werden müssen;
4. bei schwerwiegenden gesundheitlichen, persönlichen oder familiären Gründen.

(2) Über das Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Umstandes entscheidet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter. Vor der Entscheidung ist der oder dem Auszubildenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die oder der Auszubildende ist nach Beendigung der Unterbrechung berechtigt, die Ausbildung zum ehestmöglichen Zeitpunkt fortzusetzen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter nach den bestehenden organisatorischen Möglichkeiten festzusetzen. Die Ausbildung ist in jenem Stand fortzusetzen, in dem sie unterbrochen wurde.

§ 14

Anpassungslehrgang

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Anpassungslehrgängen nach dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011, sind zur Teilnahme am entsprechenden theoretischen Unterricht und an den notwendigen Praktika verpflichtet.

(2) Sie dürfen im Rahmen ihrer Praktika nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu erwerbenden Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen.

(3) Die Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gemäß § 9 zu beurteilen.

(4) Wird ein Anpassungslehrgang mit „nicht bestanden“ beurteilt, darf er höchstens einmal wiederholt werden. Nach erfolglosem Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit ist eine nochmalige Absolvierung des Anpassungslehrganges nicht zulässig.

(5) Über den erfolgreich absolvierten Anpassungslehrgang ist eine Bestätigung auszustellen, die die Beurteilung des Anpassungslehrganges zu enthalten hat. Die Bestätigung ist von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung zu versehen.

§ 15

Eignungsprüfung

(1) Ist auf Grund bestehender wesentlicher Unterschiede in der Ausbildung die Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich, kann diese in schriftlicher oder mündlicher Form abgelegt werden. Die Beurteilung der Eignungsprüfung obliegt der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 4.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

(3) Die Beurteilung hat durch „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen.

(4) Die Eignungsprüfung darf zwei Mal wiederholt werden.

(5) Ist die zu prüfende Person durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahlkindes oder Pflegekindes oder sonstiger naher Angehöriger, am Antritt zur Eignungsprüfung verhindert, hat sie die Eignungsprüfung zum ehest möglichen Termin nachzuholen.

(6) Tritt eine zu prüfende Person zu der Eignungsprüfung nicht an, obwohl kein Verhinderungsgrund nach Abs. 5 vorliegt, ist der Nichtantritt einem „nicht bestanden“ gleichzusetzen.

(7) Über das Vorliegen eines Verhinderungsgrundes gemäß Abs. 5 entscheidet die Prüfungskommission nach Glaubhaftmachung durch die Ausbildungsteilnehmerin oder den Ausbildungsteilnehmer.

(8) Die Bestimmungen des § 12 über die Führung eines Protokolls gelten sinngemäß.

§ 16

Fortbildung

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung oder des Anpassungslehrganges sind 32 Stunden Fortbildung zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

83. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über die Ausbildungseinrichtungen sowie über die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer

Aufgrund des § 3 Abs. 8 und des § 7 Abs. 4 und 6 des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufesgesetzes - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung trifft Regelungen über die Zertifizierung von sonstigen Ausbildungseinrichtungen, die Aufsicht über diese Ausbildungseinrichtungen, das erforderliche Lehrpersonal sowie die Gestaltung der Abschlussprüfung für die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer.

(2) Weiters werden die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer mit nachstehenden Schwerpunkten sowie deren Fortbildung geregelt:

1. Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerin A oder Diplom-Sozialbetreuer A);
2. Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuerin F oder Diplom-Sozialbetreuer F);
3. Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerin BA oder Diplom-Sozialbetreuer BA);
4. Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuerin BB oder Diplom-Sozialbetreuer BB).

(3) Regelungen des Bundes über die Ausbildung zu Gesundheits- und Krankenpflegeberufen bleiben unberührt.

§ 2

Ausbildungseinrichtungen

(1) Sonstige Ausbildungseinrichtungen für Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer bedürfen einer Zertifizierung durch die Landesregierung.

(2) Die Zertifizierung von Ausbildungseinrichtungen für Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer ist mit Bescheid zu erteilen, wenn

1. die Verlässlichkeit der Rechtsträgerin oder des Rechtsträgers oder der für diese oder diesen handelnden Personen nachgewiesen ist;
2. die von ihnen angebotene Ausbildung den in § 6 festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht und an dieser Ausbildungseinrichtung nach bundesrechtlichen Vorschriften die Ausbildung zur Pflegehelferin oder zum Pflegehelfer sowie das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung (UBV)“ angeboten werden darf;
3. für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte entsprechend fachlich und pädagogisch geeignetes Lehrpersonal zur Verfügung steht;
4. eine fachlich und persönlich geeignete Ausbildungsleiterin oder ein fachlich und persönlich geeigneter Ausbildungsleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ernannt wurden;
5. für die Ausbildung geeignete Räumlichkeiten sowie entsprechende Lehrmittel zur Verfügung stehen und
6. die Möglichkeit der Fortbildung und Ergänzungsausbildung gewährleistet ist.

(3) Der Bescheid hat neben der Entscheidung über den Antrag die erforderlichen Auflagen zu enthalten.

§ 3

Aufsicht

(1) Sonstige Ausbildungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Ihr steht das Recht zu, die Einrichtungen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zu überprüfen.

(2) Den mit der Durchführung der Aufsicht beauftragten Personen sind die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen der Einrichtung zu gestatten und ihnen Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, ist der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Einrichtung die Behebung der Mängel binnen einer angemessenen Frist bescheidmäßig vorzuschreiben. Werden die festgestellten Mängel trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben, ist die Bewilligung mit Bescheid zu entziehen.

§ 4

Ausbildungsziele

Die Ausbildung hat darauf abzielen, dass Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und im Rahmen ihrer erworbenen Kompetenzen ihre Tätigkeiten in höherem Maße selbständig und eigenverantwortlich ausführen. Sie

sollen befähigt werden, über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit wahrzunehmen, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Fragen der Sozialbetreuung fachlich zu koordinieren und anzuleiten sowie das Dienstleistungsangebot der eigenen Organisation oder Einrichtung fachlich weiterzuentwickeln und Maßnahmen und Prozesse der Qualitätsentwicklung durchzuführen.

§ 5

Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst 1 800 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 1 800 Stunden praktische Ausbildung. Die Ausbildung zur Pflegehelferin oder zum Pflegehelfer nach bundesrechtlichen Vorschriften sowie das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung für Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung bilden einen integrierten Bestandteil der jeweiligen Ausbildung.

(2) Der Unterricht ist im jeweiligen Unterrichtsgegenstand von fachlich qualifizierten Lehrkräften (Ärztin oder Arzt, Psychologin oder Psychologe, Angehörige oder Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer, usw.) durchzuführen.

(3) Für die Vermittlung der Ausbildung zur Pflegehelferin oder zum Pflegehelfer sind die in den bundesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Fach- und Lehrkräfte heranzuziehen.

(4) Für die Vermittlung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sind die in der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung vorgesehenen Fach- und Lehrkräfte heranzuziehen.

(5) Eine Unterrichtseinheit (UE) im Rahmen der theoretischen Ausbildung umfasst 50 Minuten.

(6) Die regelmäßige Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung ist verpflichtend. Es dürfen nicht mehr Fehlzeiten als 10% der gesamten Ausbildungsdauer und nicht mehr als 20% in einem der Wissensgebiete gemäß § 6 vorliegen.

(7) Die Ausbildung ist auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzuteilen.

§ 6

Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung hat folgende Ausbildungsinhalte und Unterrichtseinheiten auszuweisen: für alle Ausbildungsschwerpunkte:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Persönlichkeitsbildung | 340 UE (Schwerpunkt BB: 460 UE) |
| Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung. | |
| 2. Sozialbetreuung/allgemein | 200 UE |
| Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen. | |
| 3. Humanwissenschaftliche Grundbildung | 200 UE |
| Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung. | |
| 4. Politische Bildung und Recht | 80 UE |
| Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung. | |
| 5. Medizin und Pflege | 480 UE |
| Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen. | |
| 6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung | 20 UE |
| Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen. | |
| 7. Haushalt, Ernährung, Diät | 80 UE |
| Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen. | |
| 8. Management und Organisation | 80 UE |
| für spezifische Ausbildungsschwerpunkte: | |
| 9. Sozialbetreuung A/F/BA | 320 UE (Schwerpunkt BB: 520 UE) |

§ 7**Praktische Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung umfasst 1 800 Stunden und hat die Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion zu beinhalten.

(2) Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Anzahl von Praktikumsplätzen zur Verfügung steht sowie die praktische Ausbildung zu koordinieren und die Qualität des Praktikums sicherzustellen.

(3) Die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer dürfen im Rahmen ihres Praktikums nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind.

(4) Jede Betreiberin oder jeder Betreiber einer Einrichtung, in der ein Praktikum absolviert wird, hat für jede Praktikantin oder jeden Praktikanten über die bei ihr oder ihm abgeleisteten Stunden eine schriftliche Bestätigung auszustellen. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. Beginn und Ende des Praktikums;
2. Anzahl und Inhalt der geleisteten Praktikumsstunden;
3. Art des Praktikums (ambulant, teilstationär, stationär) und
4. die Beurteilung, ob der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder nicht.

§ 8**Anrechnung von Prüfungen und Praktika**

(1) Prüfungen, die im Rahmen einer gesetzlich geregelten oder staatlich anerkannten Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf oder Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert wurden, sind in einem theoretischen Ausbildungsfach insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Eine Anrechnung befreit im anerkannten Ausmaß von der Teilnahme am Lehrgang.

(2) Praktika, die im Rahmen einer gesetzlich geregelten oder staatlich anerkannten Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf oder Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert wurden, sind auf die praktische Ausbildung in jenem Umfang anzurechnen, als diese unter Anleitung und Aufsicht entsprechender Fachkräfte die erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt haben.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat vor Beginn der Ausbildung auf Antrag einer Ausbildungsteilnehmerin oder eines Ausbildungsteilnehmers über die Anrechnung von Prüfungen und Praktika gemäß Abs. 1 und 2 zu entscheiden.

§ 9**Abschlussprüfung**

(1) Nach Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld (einschließlich des fachlichen Umfelds) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau abzugeben.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Lehrkräften zusammen.

(3) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter (§ 2 Abs. 2 Z 4). Bei Verhinderung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters führt den Vorsitz die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(4) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und organisatorische Abwicklung der Abschlussprüfung. Über den gesamten Prüfungsvorgang ist ein Protokoll zu führen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist:

1. die Bestätigung der Erfüllung der Teilnahmepflicht;
2. das Vorliegen der Bestätigung, dass das Praktikum positiv abgeschlossen wurde.

(6) Die Beurteilung hat durch „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen.

(7) Die Abschlussprüfung darf zwei Mal wiederholt werden.

§ 10**Qualifikationsnachweis**

Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat ein Zeugnis, in dem bestätigt wird, dass die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer die gesamte Ausbil-

derung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer erfolgreich absolviert hat, und einen Ausbildungsnachweis, der das Ausmaß der Unterrichtseinheiten und Praktikumsstunden in den jeweiligen Unterrichtsfächern und Praktikumsbereichen beinhaltet, auszustellen und beides mit dem Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung zu versehen.

§ 11

Nichtantreten zur Abschlussprüfung

(1) Ist eine Ausbildungsteilnehmerin oder ein Ausbildungsteilnehmer durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahlkindes oder Pflegekindes oder sonstiger naher Angehöriger, am Antritt zur Abschlussprüfung verhindert, hat sie oder er die Abschlussprüfung zum ehest möglichen Termin nachzuholen.

(2) Tritt eine Ausbildungsteilnehmerin oder ein Ausbildungsteilnehmer zu der Abschlussprüfung nicht an, obwohl kein Verhinderungsgrund nach Abs. 1 vorliegt, ist der Nichtantritt einem „nicht bestanden“ gleichzusetzen.

(3) Über das Vorliegen eines Verhinderungsgrundes gemäß Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Glaubhaftmachung durch die Ausbildungsteilnehmerin oder den Ausbildungsteilnehmer.

§ 12

Abschlussprüfungsprotokoll

(1) Über die Abschlussprüfung ist ein Protokoll mit jedenfalls folgenden Angaben zu führen:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission;
2. Datum der Abschlussprüfung;
3. Namen der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer;
4. Prüfungsfächer;
5. Prüfungsfragen;
6. Beurteilung der Abschlussprüfung sowie der Teilprüfungen und
7. Begründung der Beurteilung der Abschlussprüfung.

(2) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Die Prüfungsprotokolle sind von der Ausbildungseinrichtung mindestens 50 Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die geprüften Personen haben das Recht, in ihr Prüfungsprotokoll Einsicht zu nehmen.

§ 13

Unterbrechung der Ausbildung

(1) Auszubildende können ihre Ausbildung bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände bis zu einem Jahr unterbrechen. Besonders berücksichtigungswürdige Umstände liegen vor:

1. bei Bestehen eines Beschäftigungsverbotens aufgrund des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2013, und zwar auch dann, wenn die Auszubildenden nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen;
2. wenn österreichische Rechtsvorschriften einen Karenzurlaub vorsehen, und zwar auch dann, wenn die Auszubildenden nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen;
3. wenn der Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, oder der Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2013, abgeleistet werden müssen;
4. bei schwerwiegenden gesundheitlichen, persönlichen oder familiären Gründen.

(2) Über das Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Umstandes entscheidet die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter. Vor der Entscheidung ist der oder dem Auszubildenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die oder der Auszubildende ist nach Beendigung der Unterbrechung berechtigt, die Ausbildung zum ehestmöglichen Zeitpunkt fortzusetzen. Der Zeitpunkt der Fortsetzung ist von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter nach den bestehenden organisatorischen Möglichkeiten festzusetzen. Die Ausbildung ist in jenem Stand fortzusetzen, in dem sie unterbrochen wurde.

§ 14**Anpassungslehrgang**

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Anpassungslehrgängen nach dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011, sind zur Teilnahme am entsprechenden theoretischen Unterricht und an den notwendigen Praktika verpflichtet.

(2) Sie dürfen im Rahmen ihrer Praktika nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu erwerbenden Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen.

(3) Die Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gemäß § 9 zu beurteilen.

(4) Wird ein Anpassungslehrgang mit „nicht bestanden“ beurteilt, darf er höchstens einmal wiederholt werden. Nach erfolglosem Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit ist eine nochmalige Absolvierung des Anpassungslehrganges nicht zulässig.

(5) Über den erfolgreich absolvierten Anpassungslehrgang ist eine Bestätigung auszustellen, die die Beurteilung des Anpassungslehrganges zu enthalten hat. Die Bestätigung ist von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung zu versehen.

§ 15**Eignungsprüfung**

(1) Ist auf Grund bestehender wesentlicher Unterschiede in der Ausbildung die Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich, kann diese in schriftlicher oder mündlicher Form abgelegt werden. Die Beurteilung der Eignungsprüfung obliegt der Prüfungskommission gemäß § 9 Abs. 2.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(3) Die Beurteilung hat durch „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen.

(4) Die Eignungsprüfung darf zwei Mal wiederholt werden.

(5) Ist die zu prüfende Person durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahlkindes oder Pflegekindes oder sonstiger naher Angehöriger, am Antritt zur Abschlussprüfung verhindert, hat sie die Eignungsprüfung zum ehest möglichen Termin nachzuholen.

(6) Tritt eine zu prüfende Person zu der Eignungsprüfung nicht an, obwohl kein Verhinderungsgrund nach Abs. 5 vorliegt, ist der Nichtantritt einem „nicht bestanden“ gleichzusetzen.

(7) Über das Vorliegen eines Verhinderungsgrundes gemäß Abs. 5 entscheidet die Prüfungskommission nach Glaubhaftmachung durch die Ausbildungsteilnehmerin oder den Ausbildungsteilnehmer.

(8) Die Bestimmungen des § 12 über die Führung eines Protokolls gelten sinngemäß.

§ 16**Fortbildung**

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung oder des Anpassungslehrganges sind 32 Stunden Fortbildung zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren.

§ 17**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

84. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2013, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird

Gemäß § 9 Abs. 6 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012, wird verordnet:

Die Burgenländische Mindeststandardverordnung, LGBl. Nr. 80/2010, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

- (1) Der monatliche Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt
1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 814 Euro;
 2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 611 Euro;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 407 Euro;
 3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 244 Euro;
 4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 156 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 Z 1 bis 3 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%.“

2. In § 3 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 89/2012“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 187/2013“ ersetzt.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen der §§ 1 und 3 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 84/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

85. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2013, mit der die Burgenländische Richtsatzverordnung geändert wird

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013, wird verordnet:

Die Burgenländische Richtsatzverordnung, LGBl. Nr. 16/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 42/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

- „(1) Der monatliche Richtsatz für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt
1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 814 Euro;
 2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 611 Euro;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 407 Euro;
 3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 244 Euro;
 4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 156 Euro.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderung des § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 85/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

86. Verordnung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 19. Dezember 2013 über die Bildung des Standesamtsverbandes Mittelburgenland / Oberpullendorf und die Führung desselben als zusammengeschlossenen Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband

Aufgrund des § 5 des Personenstandsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden

Draßmarkt,
Frankenau-Unterpullendorf,
Kaisersdorf,
Lackenbach,
Lackendorf,
Lutzmannsburg,
Mannersdorf an der Rabnitz,
Markt Sankt Martin,
Neckenmarkt,
Neutal,
Oberloisdorf,
Oberpullendorf,
Pilgersdorf,
Piringsdorf,
Raiding,
Steinberg-Dörfel,
Stoob,
Unterfrauenhaid,
Unterrabnitz-Schwendgraben,
Weingraben und
Weppersdorf

werden zur besseren Führung der Verwaltungsgeschäfte bei der Besorgung der den Standesämtern obliegenden Aufgaben zu einem Gemeindeverband (Standesamtsverband) vereinigt.

(2) Der Standesamtsverband nach Abs. 1 und der kraft gesetzlicher Anordnung des § 47 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. 311, in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2013 und die Kundmachungen BGBl. I Nr. 186/2013 und BGBl. I Nr. 188/2013, gebildete Staatsbürgerschaftsverband werden als zusammengeschlossener Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband (§ 5 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes 2013) geführt.

(3) Der Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband führt die Bezeichnung „Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Mittelburgenland / Oberpullendorf“ und hat seinen Sitz in Oberpullendorf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Steindl

87. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 2013 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Mannersdorf an der Rabnitz

Auf Grund des § 6 des Personenstandsgesetzes, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Mannersdorf an der Rabnitz und Oberloisdorf bestehende Standesamtsverband Mannersdorf an der Rabnitz wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Mannersdorf an der Rabnitz bis zum 31. Dezember 2013 geführten Personenstandsbücher sind vom Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Mittelburgenland / Oberpullendorf fortzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Steindl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

